

Allgemeines.

Piédelièvre, R.: Le Dr. Dervieux médecin-légiste (1873—1936). (Der Gerichts-mediziner Dr. Dervieux.) Ann. Méd. lég. etc. **16**, 373—377 (1936).

Dervieux ist mit 63 Jahren gestorben. Er hatte zuerst die Rechte studiert und war schon Advokat, als er sich der Heilkunde zuwandte, deren Doktorat er im Alter von 28 Jahren erlangte. 5 Jahre später erhielt er von der Pariser Universität das Diplom eines médecin légiste. Er war dann, scheinbar bis an sein Lebensende, Leiter des Laboratoriums im Pariser gerichtlich-medizinischen Institut. Seit 1918 lehrte er an der Pariser juridischen Fakultät. Sein Hauptarbeitsgebiet war die Spurenkunde. Neben seiner ganz ungewöhnlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit hebt Verf. seine besondere Lehrbefähigung hervor. Die Achtung, die Dervieux genoß, geht daraus hervor, daß er im Vorjahr Vorsitzender der französischen Gesellschaft für gerichtliche Medizin war. Nach dem deutschen Vorbild strebte er danach, den Aufgabenkreis des Faches in das Gebiet der „sozialen Medizin“ zu erweitern.

Meixner (Innsbruck).

● **Buttersack: Streuung (Irradiation) von Reizen, Ansprechbarkeit und andere Geheimnisse des Lebens. Tastende Versuche.** Potsdam-Berlin: Müller & I. Kiepenheuer 1936. 66 S. RM. 1.30.

Verf. versucht, aus der materialistischen Denkweise der Naturwissenschaft hinauszuführen, um dadurch Erscheinungen des sozialen Lebens, wie Suggestion, ideengeschichtliche Entwicklungen usw., erklären zu können. Er nimmt an stelle der isolierten Nervenleitung eine „Irradiation“ im neuro-psychischen Apparat an, die den physiologischen Einzelablauf genau so bestimmen soll wie das soziale Geschehen. In ähnlicher Weise hatte ja schon Martin Sihle eine Entwicklung vom elektromotorischen Präpotential bis zum Fichteschen „Ich“ aufzuzeigen versucht. Es fragt sich, ob dieser neuromantisch-naturphilosophische Weg im Sinne der „Erklärung“ noch gangbar sein dürfte. Solche Versuche erinnern zu sehr an den stofflich-unstofflichen Erklärungsweg, den der Mesmerismus seinerzeit irrtümlich beschritten hatte. Gerade ein Vorgang wie die Suggestion und ihre Erscheinungen in der Geistesgeschichte sowie im sozialen Leben dürfte eher von der phänomenologischen Seite her verständlich werden (vgl. Strauß). Innerhalb des dargebotenen Geschichtsmaterials wird mit Recht die Neubelebung der Hegelschen Lehre erwartet.

Leibbrand (Berlin).

Bijl, J. P.: Holland und ein bakteriologischer Krieg. (*Inst. v. Praev. Geneesk.*, Utrecht.) Mil. geneesk. Tijdschr. **25**, 73—93 (1936) [Holländisch].

Peeters, H.: Der bakteriologische Krieg. Mil. geneesk. Tijdschr. **25**, 94—101 (1936) [Holländisch].

Beide Mitteilungen beschäftigen sich mit der Frage, die bekanntlich auch der Gegenstand eines der 4. Völkerbundsverhandlung im Jahre 1924 vorgelegten Berichtes war, ob nämlich im Kriegsfall die Anwendung der „bakteriologischen Waffe“ Aussicht auf Erfolg bietet. In dem erwähnten Völkerbundsbericht wird diese Frage bis zu einem gewissen Grade bejaht (Ref.). Auch Bijl glaubt für Holland an einen möglichen, wenn auch beschränkten Erfolg, namentlich in belagerten Festungen, z. B. der Festung Holland. Nach B. kommen drei Arten von Ansteckungskeimen in Frage: 1. solche, die in die Lunge aufgenommen werden, z. B. Tuberkulose. Es könnten sich lungenkranken Soldaten gefangen nehmen lassen, um die Holländer anzustecken (! Ref.). Auch Pocken, Scharlach und Diphtherie wären durch Spione und Agenten zu verbreiten. 2. Ansteckung durch den Magendarmkanal (Cholera und Typhus). 3. Übertragung durch die Haut als Eintrittspforte, z. B. von Fleckfieber durch eingeschleppte infizierte Kleiderläuse, Tollwut durch kranke Hunde und Katzen, Malaria durch

Malariaträger, Milzbrand. — Auch Übertragung von Pflanzenkrankheiten, um die Ernährung des Feindes zu beeinträchtigen, wäre möglich (Getreiderost u. dgl.). Bei der Bedrohung der holländischen Kolonien durch eingeschleppte Krankheit komme vor allem das Gelbfieber in Betracht. Die Krankheit ist bisher in Niederräisch-Indien unbekannt, obwohl sich der Überträger, die Stechmücke Aëdes aegypti, vorfindet. Deshalb ist es dort auch verboten, in den Laboratorien mit dem Virus zu arbeiten. — Mit der Gefahr einer absichtlichen Einschleppung von ansteckenden Krankheiten durch den Feind sei also zu rechnen und entsprechende Vorsorge zu treffen. — Wohltuend wirkt dagegen die Ruhe, mit welcher in der zweiten Mitteilung Peeters dieselbe Frage behandelt. Er hält, trotz allem, was darüber geschrieben ist, die Möglichkeit einer wirksamen Anwendung der Bakteriologie als Feindeswaffe für recht gering. Der Weltkrieg habe gezeigt, daß es der Wissenschaft gelang, die Verbreitung von Seuchen auch in gefährlichen Lagen zu verhindern. Da braucht man auch die Einführung von Cholerakulturen in Füllfederhaltern — bekanntlich auch eine der Gruellügen gegen die Deutschen im Weltkriege (Ref.) — nicht zu fürchten. Die Pazifisten unserer Tage, so sagt der Verf., möchten gern den Leuten vor dem bakteriologischen Kriege das Gruseln beibringen; das sind jedoch „Spukbilder, die nur kindlichen Geistern Schrecken einjagen können, für die aber nüchterne und kritische Geister nicht viel mehr als ein Achselzucken übrig haben“. Natürlich sei ein geordneter Gesundheitsdienst im Kriege, wie auch im Frieden, erforderlich. *v. Vagedes* (Berlin).○

Gesetzgebung. Kriminelle und soziale Prophylaxe. Ärztererecht.

● **Blut und Geld im Judentum.** Dargestellt am jüdischen Recht (*Schulchan aruch*), übersetzt v. Heinrich Georg F. Löwe sen., 1836. Neu hrsg. u. erläutert v. Hermann Schroer. Bd. 1. Ehorecht (Eben haäser) und Fremdenrecht. München: Hoheneichen Verl. 1936. XXIX, 312 S. RM. 5.—.

Den Geist des jüdischen Rassen- und Gedanken aufzuzeigen, die Kenntnis zu fördern über den Juden und seine Waffen, die er im Kampf für seine weltpolitischen Ziele benutzt, ist das Ziel des Buches. — Der Talmud hat nach vielfachen Ergänzungen und Bearbeitungen seitens späterer Juden in der Fassung des Schulchan aruch, zuerst herausgegeben 1567 in Venedig, unter allen europäischen Juden völlige Autorität erlangt. Diese Fassung ist auch heute noch der Rechtskodex der orthodoxen Juden. Von den 4 Teilen wurde der Teil Ehorecht in der Übersetzung des getauften Juden Löwe aus dem Jahre 1837 neu herausgegeben unter Heranziehung auch der übrigen Teile, soweit sie für das Thema in Betracht kommen. Durch Anmerkungen, Inhaltsverzeichnis, Sach- und Namenregister bringt der Herausgeber die verstreuten Einzelbestimmungen zueinander in Beziehungen. Er führt ferner vielfach auch die entsprechenden Bestimmungen des römischen, späteren deutschen, kanonischen usw. Rechts an, und bringt damit die rassisches bedingte Andersartigkeit und den verderblichen Einfluß auf deutsches Rechtsdenken zum Ausdruck. Der rassehygienisch arbeitende Arzt liest mit Interesse die allerdings rituell untermauerten und zum Teil sehr scharfen Bestimmungen, durch die eine Rasse selbst unter schlechten Umweltbedingungen sich durch Jahrtausende ihre rassische Reinheit weitgehend hat bewahren können.

Heidemann (Bad Schwalbach).

Brugger, C.: Eugenik und Schule. Gesdh. u. Wohlf. 16, 413—420 (1936).

Allgemeine Ausführungen über die Notwendigkeit einer eugenischen Gesetzgebung. Namentlich weist Verf. auf die deutschen Gesetze hin und bedauert, daß gerade in der Schweiz auf diesem Gebiete noch sehr wenig getan sei. Unglücklich formuliert sind Ausführungen wie: „Die erbliche Entstehung einer Krankheit schließt . . . deren Heilbarkeit nicht ohne weiteres aus.“ Verf. denkt dabei an eine phänotypische Besserung. Er befürwortet eine auf Freiwilligkeit beruhende Unfruchtbarmachung und setzt sich ein für eine eugenische Volkserziehung in den Schulen, die der Jugend